

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Universitätsstadt Gießen**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt**im ordentlichen Ergebnis**

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-350.264.349 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	396.988.529 EUR
mit einem Saldo von	46.724.180 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-1.000 EUR

mit einem Fehlbetrag von	46.723.180 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-29.618.550 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.300.031 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-53.057.210 EUR
mit einem Saldo von	-45.757.179 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	50.674.179 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	-20.320.700 EUR
mit einem Saldo von	30.353.479 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-45.905.600 EUR
---	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 45.757.179 EUR festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B i. H. v.	1.000.000 EUR
--	---------------

enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 58.795.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzsatzung:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 259 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 626 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v. H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltplans am 11.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO sind Investitionsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150.000 EUR überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 500.000 EUR überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 150.000 EUR überschreiten (Bau- und Finanzierungsbeschluss). Diese Regelung gilt sinngemäß für Investitionsförderungsmaßnahmen.
- 2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich. Diese Aufwendungen und/oder Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung über sämtliche nicht erheblichen Vorgänge wird auf den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europausschuss übertragen. Die gleichen Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.
- 3) Festlegungen zu Deckungsfähigkeiten:
 - a) Die Ansätze für Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind gegenseitig deckungsfähig.
 - b) Die Ansätze für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig
 - c) Die nachfolgenden Produkte werden darüber hinaus aufgrund des sachlichen Zusammenhangs nach § 20 Abs. 2 GemHVO als gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Nr.	Produkte
1	16810101 - Gemeindesteuern 16810102 - Zuweisungen und Umlagen 16820101 - Finanzwirtschaft allgemein
2	09530201 - Flächen- und grundstücksbezogene Daten -allgemein- 09530202 - Flächen- und grundstücksbezogene Daten -hoheitlich-
3	09530204 - Vermessung BgA 09530205 - Vermessung hoheitlich
4	09530301 - Gutachterausschuss -BgA- 09530302 - Gutachterausschuss -hoheitlich-
5	06410201 - Förderung freier Träger von Betreuungseinrichtungen - Kindergarten 06410202 - Förderung freier Träger von Betreuungseinrichtungen - Schulkinder 06410203 - Förderung freier Träger von Betreuungseinrichtungen - U3 06410301 - Abrechnung Kindertagespflegeleistungen 06410302 - Betreuung von Tagespflegepersonen
6	06440101 - Städtische Kinderbetreuungseinrichtungen - Kindergarten 06440102 - Städtische Kinderbetreuungseinrichtungen - Schulkinderbetreuung 06440103 - Städtische Kinderbetreuungseinrichtungen - U3
7	06420101 - Aufsuchende Jugendsozialarbeit 06420102 - Ferienkarussell 06420103 - Kinder- und Jugenderholung 06420104 - Kooperation mit Jugendverbänden und -Gruppen 06420105 - sonstige Veranstaltungen der städt. Jugendpflege 06420106 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 06450101 - Jugendbildungswerk 06450102 - Jugendzentren
8	11620101 - Hausmüllentsorgung 11620102 - Altglas BgA 11620103 - Gewerbeabfall BgA 11620104 - Altpapier BgA
9	12680101 - Straßenreinigung 12680102 - Winterdienst
10	09530401 - Grundlagenplanung, vorbereitende Bauleitplanung 09530402 - Sonstige Raum- und Fachplanungen

	09530403 - Städtebaul. Sonderrechtsbereiche, städtebaul. Projektpl. und Planungsberatung 09530404 - Verbindliche Bauleitplanung
11	01011201 - Informationsverarbeitung 01011202 - Netze 01011203 - Telekommunikation
12	12640102 - Betrieb und Unterhaltung von Gemeindestraßen 12650102 - Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen 12660102 - Betrieb und Unterhaltung von Landesstraßen 12670102 - Betrieb und Unterhaltung von Bundesstraßen, 12690201 - Betrieb und Unterhaltung von Parkflächen
13	12640104 - Betrieb und Unterhaltung Verkehrstechnik Gemeindestraßen 12650104 - Betrieb und Unterhaltung Verkehrstechnik Kreisstraßen 12660104 - Betrieb und Unterhaltung Verkehrstechnik Landesstraßen 12670104 - Betrieb und Unterhaltung Verkehrstechnik Bundesstraßen 12690204 - Betrieb und Unterhaltung Verkehrstechnik Parkflächen
14	04200101 - Wissenschaft und Forschung 04230101 - Förderung der Schauspielkunst 04240101 - Musikpflege 04290101 - Heimatpflege 04290102 - Kulturpflege

- d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig. Eine automatische Deckungsfähigkeit zugunsten von anderen Investitionsnummern besteht nicht.
- e) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushalts sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im entsprechenden Teilhaushalt (Investitionsprogramm).
- f) Bestimmte zahlungswirksame und zweckgebundene Mehrerträge können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden und gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen (unechte Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO). Dieser Haushaltsvermerk ist für das nachfolgende Produkt unter der Beachtung der festgelegten Zweckbindung zulässig:

Nr.	Produkt	Konkretisierung der Zweckbindung
1	16820101 – Finanzwirtschaft allgemein	Zinsangelegenheiten im Bereich der Verbindlichkeiten aus Krediten und ähnl. Geschäften

Gießen, den 12.12.2025

gez.

Wright
Stadtkämmerer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Gießen

Gz.: 1060-13-03-m-0206-00003#2025-00001
Bearbeiter/in: Kerstin Drescher

Datum: 13. März 2026
Tel.: +49 (641) 303 2167

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026;
2. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

45.757.179 €

(in Worten: Fünfundvierzig Millionen siebenhundertsiebenundfünfzigtausendeinhundertneunundsiebzig Euro)

(darin enthalten sind Kredite aus dem Hess. Investitionsfonds, Abt. B in Höhe von 1.000.000 €)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

58.795.400 €

(in Worten: Achtundfünfzig Millionen siebenhundertfünfundneunzigtausendvierhundert Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, in Höhe von

35.000.000 €

(in Worten: Fünfunddreißig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

5. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung in § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 am 11.12.2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

gez.
Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Mit der Änderung der HGO (Gesetz vom 16. Februar 2023, GVBl. S. 90) hat der Gesetzgeber die Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans in § 97 Abs. 4 HGO durch eine Pflicht zur Veröffentlichung im Internet bis mindestens zum Ende seiner Gültigkeit ersetzt.

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung der Universitätsstadt Gießen für das Jahr 2026 kann bis zum Ende seiner Gültigkeit über das Internet auf der Homepage der Stadt Gießen abgerufen werden: <https://www.giessen.de/Haushalt>

Darüber hinaus wird auf das dortige Dienstleistungsangebot zur Aufbereitung und Darstellung des digitalen Haushalts hingewiesen.

Gießen, 16.03.2026

Universitätsstadt Gießen
-Der Magistrat-

gez.

W r i g h t
Bürgermeister / Stadtkämmerer